

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
wettbewerbspolitik@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.250.186

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.248.045

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist (vgl. dazu § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-
Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012) auf eine verfassungsrechtliche und legistische
Grobprüfung beschränken muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Mit Blick auf die Kompetenzdeckungsklausel des Art. I des Preisgesetzes 1992 sind nicht nur die in Art. 44 Abs. 1 B-VG genannten Erzeugungsbedingungen für Bundesverfassungsrecht einzuhalten, sondern gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG mit den dort genannten Quoren auch die Zustimmung des Bundesrates einzuholen. Die Darstellung der Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens wäre entsprechend anzupassen. Die Neuerlassung des § 1 E-ControlG dürfte hingegen keinen (weiteren) Kompetenzzuwachs des Bundes bewirken und daher nicht unter Art. 44 Abs. 2 B-VG fallen (vgl. Art. „II“ BGBl. I Nr. 92/2025; die nunmehrige Änderung des E-ControlG dient nur der Bereinigung eines damals unterlaufenen Redaktionsversehens).

Zu Art. 1 (Änderung des Preisgesetzes 1992):

Zu Z 1 (§ 5aa des Preisgesetzes 1992):

Nach Abs. 1 ist eine Verordnung nach Anhörung „der Unternehmen der Treibstoffbranche“ zu erlassen. Dazu wird angeregt, eine nähere Determinierung der Anhörungsberechtigten zu erwägen (zB durch Angabe einer näher bestimmten Fachorganisationseinheit der gesetzlichen Interessenvertretung).

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1 erster Satz des Preisgesetzes 1992) und Z 4 (Art. II § 20 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992):

Da schon Art. II „§ 5aa“ nur befristet in Kraft gesetzt werden soll, sollte auch die Bezugnahme auf Treibstoffe in § 8 Abs. 1 erster Satz nicht in Dauerrecht überführt werden. Dies könnte durch folgende Novellierungstechnik bewerkstelligt werden:

X. Art. II § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und für die Anordnung eines Preisstopps in Bezug auf Strom und Gas sowie für Maßnahmen bei Diesel und Euro-Super unter Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften ist jeweils die Bundesregierung zuständig.“

XI. Art. II § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und für die Anordnung eines Preisstopps ist in Bezug auf Strom und Gas unter Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften die Bundesregierung zuständig.“

Das Inkrafttreten wäre daraufhin folgendermaßen zu regeln (unter Berücksichtigung der Anregungen in dieser Stellungnahme; auf die genannte Weise würde außerdem von der

Usance abgegangen werden, das Inkrafttreten nur lückenhaft und mittels anzufügender Sätze statt anzufügender Absätze zu regeln):

X. Dem Art. II § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 geänderten oder eingefügten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Mit dem der Kundmachung folgenden Tag treten
 - a) der Titel, § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Z 1, § 9 Abs. 2 Z 1 und § 22 sowie
 - b) § 5a1 und § 8 Abs. 1 erster Satz in der Fassung der Z X des genannten Bundesgesetzes in Kraft.
2. Die in Z 1 lit. b genannten Bestimmungen treten mit Ablauf des 29. Dezember 2026 außer Kraft; gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 erster Satz in der Fassung der Z X1 des genannten Bundesgesetzes in Kraft.“

Im Übrigen sollte auch das Inkrafttreten des Art. I ausdrücklich geregelt werden (trotzdem es die Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGBIG gibt), etwa in einem Art. I Abs. 3.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Novellentitel:

Es genügt jeweils die Angabe des amtlichen Kurztitels:

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

„Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden“

Zu den Artikelbezeichnungen:

„**Artikel I**“ (Änderung des Preisgesetzes 1992) und „**Artikel II**“ (Änderung des Energie-Control-Gesetzes) sollten mit arabischen Zahlen bezeichnet werden (schon um sie von der Binnenstruktur des Preisgesetzes 1992 unterscheiden zu können; vgl. außerdem LRL 121).

Die Artikelbezeichnung wäre jeweils mit „41_UeberschrG1“, die nachstehende Überschrift jeweils mit „43_UeberschrG2“ zu formatieren.

Zu Art. 1 (Änderung des Preisgesetzes 1992):

Zu Z 1 (Art. I des Preisgesetzes 1992):

In der Novellierungsanordnung hätte es abgekürzt „*Art. I*“ zu heißen; zudem wäre das Erscheinungsbild des Klammerausdrucks „*(Verfassungsbestimmung)*“ mit dem übrigen Entwurf zu vereinheitlichen (Fettdruck auch der Klammern).

Zu folgender Textierung wird angeregt (vgl. etwa die Neufassung der Kompetenzdeckungsklausel im Art. 2 der vorliegenden Sammelnovelle; vgl. außerdem bereits die [ho. Stellungnahme](#) zur [RV 313 XXVIII. GP](#)):

„Artikel I (Verfassungsbestimmung)“

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

Zu Z 2 (Art. II § 5aa des Preisgesetzes 1992):

Novellierungsanordnung:

In der Novellierungsanordnung wäre zusätzlich „*Art. II*“ anzuführen (vgl. die Vorgangsweise in Art. „I“ BGBl. I Nr. 92/2025).

Bezeichnung der neuen Gliederungseinheit:

Anstatt des doppelten Buchstabensuffixes „aa“ sollte der neue Paragraph besser „§ 5a1.“ als Bezeichnung erhalten.

Abs. 1:

Anstatt der Doppelkonjunktion „und/oder“ (vgl. dazu LRL 26) sollte es einfach nur „oder“ heißen (LRL 25 erster Fall).

Zu Z 3 (Art. II § 8 Abs. 1 erster Satz des Preisgesetzes 1992) und Z 4 (Art. II § 20 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992):

In der Novellierungsanordnung hätte es wiederum jeweils „Art. II“ zu heißen; zudem sollte es „§ 8 Abs. 1 erster Satz“ lauten (getreu der Hierarchie der Gliederungsebenen; LRL 123). Es wird der Einfachheit halber zur Neuerlassung des betreffenden Satzes angeregt. Vgl. im Übrigen die inhaltliche Bemerkung.

Anregung über den Entwurf hinaus:*Titel des Preisgesetzes 1992:*

Es wird empfohlen, den missglückten Langtitel zu berichtigen:

X. Im Titel entfallen die Wortfolgen „ , mit dem Bestimmungen“ und „getroffen werden“.

Anpassung von Ministerialbezeichnungen:

Es sollten zusätzliche Novellierungsanordnungen sollten aufgenommen werden, um den mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, geschaffenen Gegebenheiten Rechnung zu tragen bzw. teils längst überholte Ministerialbezeichnungen zu aktualisieren, soweit dies nicht bereits mit BGBl. I Nr. 92/2025 geschehen ist (konkret bedürften in Art. II § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Z 1, § 9 Abs. 2 Z 1 und § 22 einer Anpassung).

Zu Art. 2 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zwecks Einheitlichkeit mit dem Einleitungssatz zu Art. 1 (Änderung des Preisgesetzes 1992) sollte auch hier zusätzlich der Langtitel angeführt werden (außerdem stellt das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2025 die letzte Änderung des E-ControlG dar):

Das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4 Z 3):

Es sollte besser auf die folgende Weise vorgegangen werden (getreu der bisherigen Vorgangsweise, in jeder Ziffer nur auf eine Stammvorschrift zu verweisen):

2. Nach § 5 Abs. 4 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. das Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992,“

Anregung über den Entwurf hinaus:

Auch hier sollte schon zu Dokumentationszwecken eine Inkrafttretensbestimmung getroffen werden:

3. (*Verfassungsbestimmung*) Dem § 41 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(9) § 5 Abs. 4 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Grundsätzlich sollte einem Begutachtungsentwurf auch ein Vorblatt und eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen sein.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Wendung, wonach „die Bundesregierung in ihrem Vortrag an den Ministerrat“ Änderungen des Preisgesetzes vorsehe, könnte dahin präzisiert werden, dass es sich um einen gemeinsamen Vortrag von BMEIA, BMF und BMWET handelte oder auch nur darauf

Bezug genommen werden, dass die Bundesregierung dem entsprechenden Ministerratsvortrag zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Die Ausführungen zur Kompetenzgrundlage sollten lauten:

„Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich hinsichtlich der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen aus den mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz neu erlassenen Kompetenzdeckungsklauseln (Art. I des Preisgesetzes 1992 und § 1 E-ControlG).“

Zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens vgl. die obige inhaltliche Anmerkung (die geschilderten Besonderheiten bestehen außerdem nicht „gemäß Art I Preisgesetz 1992“, sondern in Folge der Neuerlassung ua. dieser Verfassungsbestimmung).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auch den Erläuterungen zu Art. 1 wäre eine Überschrift voranzustellen (vgl. die Überschrift zu Artikel 2).

In Ausdrücken wie „E-Control“ sollte ein geschützter Bindestrich zum Einsatz kommen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung zu Begutachtungszwecken auch im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Es sollten – auch bei Neuerlassung einer ganzen Gliederungseinheit – nur jene Passagen hervorgehoben werden, in denen textliche Unterschiede zwischen der vorgeschlagenen und der geltenden Fassung bestehen. Dementsprechend wäre hinsichtlich des Art. I Abs. 1 des Preisgesetzes 1992 in der linken Spalte nur „**BGBl. I Nr. 92/2025**“ und in der rechten Spalte nur „**BGBl. I Nr. xxx/2026**“ hervorzuheben.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007,

GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmungen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt